

## Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Vom 21. November 2012

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Stimmbezirke .....	2
§ 4 Abstimmungsvorstand .....	2
§ 5 Stimmberechtigung.....	3
§ 6 Stimmschein.....	3
§ 7 Abstimmungsverzeichnis.....	3
§ 8 Benachrichtigung der Stimmberechtigten.....	4
§ 9 Informationsheft.....	4
§ 10 Tag des Bürgerentscheids .....	6
§ 11 Stimmzettel .....	6
§ 12 Öffentlichkeit .....	6
§ 13 Stimmabgabe .....	6
§ 14 Stimmenzählung im Abstimmungsraum.....	7
§ 15 Stimmenzählung für die Stimmabgabe durch Brief .....	7
§ 16 Ungültige Stimmen.....	8
§ 17 Feststellung des Ergebnisses.....	8
§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung.....	9
§ 19 Inkrafttreten .....	9

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids im Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Beckum (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister – im Folgenden Abstimmungsleitung genannt – obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids und Leitung der Abstimmung und der Abstimmung durch Brief.
  2. Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke.
  3. Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sowie deren Berufung.
  4. Bestimmung der Zahl der Briefabstimmungsvorstände und der Zahl der Mitglieder sowie deren Berufung.

### **§ 3**

#### **Stimmbezirke**

Das Abstimmungsgebiet nach § 1 dieser Satzung wird so in Stimmbezirke eingeteilt, dass eine reibungslose Abstimmung gewährleistet ist.

### **§ 4**

#### **Abstimmungsvorstand**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstandes gebildet. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der/dem stellvertretenden Vorsteherin/Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Abstimmungsleitung auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden.
- (2) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden.

- (4) Für die Briefabstimmungsvorstände gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 5**

### **Stimmberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in der Stadt Beckum ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets haben.
- (2) Nicht stimmberechtigt sind Personen,
1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in §§ 1896 Absatz 4 und 1905 Bürgerliches Gesetzbuch bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

## **§ 6**

### **Stimmschein**

- (1) Abstimmen können nur in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragene Personen oder Personen, für die ein Stimmschein ausgestellt wurde.
- (2) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

## **§ 7**

### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In dieses werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Nach dem Stichtag und bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zuziehende stimmberechtigte Personen werden von Amts wegen bei ihrer Anmeldung in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (2) Die Stimmberechtigten können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Stimmberechtigte, denen ein Stimmschein ausgestellt wurde, können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Stimmberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid (Einsichtsfrist) – während der Öffnungszeiten der Bürgerbüros – die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

**§ 8****Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist benachrichtigt die Abstimmungsleitung alle Stimmberechtigten, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Stimmberechtigten.
  2. Den Stimmbezirk und den Stimmraum.
  3. Ein Informationsheft laut § 9 dieser Satzung.
  4. Die Nummer, unter der die/der Stimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
  5. Die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann.
  6. Die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt.
  7. Die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe durch Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist macht die Abstimmungsleitung Folgendes öffentlich bekannt:
  1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
  3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

**§ 9****Informationsheft**

- (1) Das Informationsheft enthält die Überschrift „Information der Stadt Beckum zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Abstimmungsleitung eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsheft enthält:
  1. Die Unterrichtung durch die Abstimmungsleitung über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.

Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind der Abstimmungsleitung spätestens bis zum 54. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

Gibt eine einzelne Fraktion keine Begründung ab, so wird das Informationsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe verzichtet hat.

Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Informationsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

- (4) Die von den Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte – einschließlich Bildern oder Grafiken – ist auf eine DIN-A4-Seite beschränkt. Der Text ist in einer Mindestschriftgröße vergleichbar Arial 11 zu wählen. Der Abdruck von Bildern oder Grafiken muss dem Marken- und Urheberrecht entsprechen.

Fraktionen können einen gemeinsam verfassten Begründungstext erstellen. Der Umfang beträgt dann ebenfalls eine DIN-A4-Seite je Fraktion.

Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Informationsheft übernommen. Die Abstimmungsleitung hat auch das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Neben der Versendung an die Stimmberechtigten wird der Inhalt des Informationsheftes auch auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht und an geeigneten Orten ausgelegt.
- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsheft abweichend von Absatz 2 Nummer 2 bis 4 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesent-

lichen für die Entscheidung durch die Stimmberechtigten erheblichen Tatsachen enthalten.

Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 11**

### **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten, über die mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Zusätze aller Art sind unzulässig.
- (2) Stimmzettelmuster werden den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Schablone auf eigene Kosten erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Die Stadt Beckum stellt keine Schablonen zur Verfügung.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig. Das betrifft auch alle Medien.

## **§ 13**

### **Stimmabgabe**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimmabgabe an der Abstimmungsurne oder durch Brief erfolgt geheim.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die/der Stimmberechtigte durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der/vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels ihrer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe durch Brief haben die Abstimmenden der Abstimmungsleitung jeweils in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag
  - a) ihren Stimmschein und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei der Abstimmungsleitung eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein haben jeweils die Abstimmenden oder die Hilfsperson nach Absatz 4 Satz 2 der Abstimmungsleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet wurde.

#### **§ 14**

##### **Stimmzählung im Abstimmungsraum**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den jeweiligen Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 15**

##### **Stimmzählung für die Stimmabgabe durch Brief**

- (1) Der jeweilige Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit des Stimmscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit des Stimmscheines ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

6. die/der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nach Ablauf der Abstimmungszeit stellt der Briefabstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung fest.
- (4) Die Stimme einer/eines Stimmberechtigten, die/der an der Abstimmung durch Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt oder sonst sein Stimmrecht nach § 5 dieser Satzung verliert.

Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

## **§ 16 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 17 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest.

Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der am Abstimmungstag Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (4) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.



## § 18

### Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4, 7 bis 11, 12 Absatz 1 bis 3, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

## § 19

### Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 11. November 2010 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. November 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 29. November 2012 im Amtsblatt der Stadt Beckum, Jahrgang 2012, Nummer 27.